

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



32. Jahrgang

Potsdam, den 07. Dezember 2023

Nummer 36

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches (RL-Schüleraustausch – RLSchA) vom 20. November 2023..... 458

II. Nichtamtlicher Teil

Liste der ausgewählten Oberschulen und Gesamtschulen zur Förderung von Lerngruppen Schule/Jugendhilfe im Rahmen des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2030“ für die Schuljahre 2024/25 und 2025/26 460

Informationen über neue Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Schullaufbahnverordnung 462

Neunte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung 462

Achte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung 462

Amnesty International startet Briefmarathon an Schulen..... 463

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches (RL-Schüleraustausch – RLSchA)

vom 20. November 2023

Gz.: 35.14-52502

Auf Grund des § 146 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz –BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Durchführung von internationalen Begegnungen von Schülergruppen.
- 1.2 Internationale Begegnungen dienen vorwiegend dem Zweck, Schulpartnerschaften aufzubauen und fortzuführen sowie persönliche Kontakte zwischen deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern zu knüpfen und zu erhalten. Sie sollen dazu befähigen, andere Kulturen und Gesellschaften kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen, sowie zur interkulturellen Erziehung, zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und zur Vermittlung landeskundlicher Kenntnisse beitragen.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Geltungsbereich und Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die an internationalen Begegnungen teilnehmen und in einem Schulverhältnis zu einer Schule im Land Brandenburg stehen. Internationale Begegnungen sind schulische Veranstaltungen.
- 2.2 Gegenstand der Förderung sind die Kosten für die An- und Abreise zum oder vom Partner, für Unterkunft und Verpflegung sowie zur Programmrealisierung, zum Beispiel Veranstaltungen, Fahrtkosten vor Ort.
- 2.3 Für die begleitenden Lehrkräfte ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind die Träger oder Schulfördervereine (e.V.) von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch das Land Brandenburg setzt grundsätzlich voraus, dass

- 4.1 die Begegnung unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten geplant wird, wobei Flugreisen grundsätzlich nicht förderfähig sind,
- 4.2 in einem europäischen Land am Ort der gastgebenden Schule durchgeführt wird. In begründeten Fällen, beispielsweise bei Begegnungen mit Israel, kann hiervon abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport liegt,
- 4.3 die Begegnung im Rahmen einer längerfristig angelegten Schulpartnerschaft stattfindet oder der Anbahnung einer Schulpartnerschaft dient,
- 4.4 gemeinsame pädagogisch orientierte Veranstaltungen, gemeinsamer Unterricht oder Projektarbeit neben landeskundlichen Elementen integraler Bestandteil des Programms sind,
- 4.5 die Unterbringung in Gastfamilien der Partnerschule erfolgt (begründete Ausnahmen sind möglich),
- 4.6 die Begegnung mindestens fünf Tage dauert (An- und Abreise gelten als ein Tag, begründete Ausnahmen sind möglich),
- 4.7 Lerngruppen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen oder mindestens zehn Schülerinnen und Schüler einer Schule an der Begegnung teilnehmen und
- 4.8 bei Antragstellung ein ausführliches und von der Partnerschule bestätigtes Programm vorgelegt wird.
- 4.9 Bei Begegnungen im grenznahen Raum mit Polen können, abweichend von Nummer 4.6, nach Maßgabe dieser Richtlinien auch Kurz- oder Tagesbegegnungen gefördert werden.
- 4.10 Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, dass die gesamte Schule, insbesondere die Schulleitung und die verantwortlichen Lehrkräfte, alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Vorfälle im Zusammenhang mit dem Austausch zu verhindern. Dazu gehört unter anderem:
 - eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung der Begegnungen mit den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern unter Einbeziehung der Eltern, der Schulkonferenz und gegebenenfalls regionaler Expertise, zum Beispiel Beratungssysteme an den staatlichen Schulämtern oder Unterstützungssysteme im Rahmen des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“
 - die Bereitschaft der am Austausch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, aktiv für Toleranz und Verständigung einzutreten und sich beim Besuch ihrer Partnerschule in Brandenburg engagiert für deren Sicherheit und Wohlbefinden einzusetzen,
 - im Rahmen der Möglichkeiten das Verhindern verbaler oder gar tätlicher Übergriffe gegenüber ausländischen Gästen auch im regionalen Umfeld durch entsprechende Begleitung und Betreuung.

Dass und wie die Schule diesbezüglich ihrer pädagogischen Verantwortung gerecht werden will, ist im Antragsvordruck gesondert nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Zuwendungsform: Zuschuss / Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlagen
- 5.4.1 Begegnungen im Ausland

Als zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt:

Die Kosten der brandenburgischen Schülerinnen und Schüler für

- a) die An- und Abreise,
- b) Unterkunft und Verpflegung und
- c) die Programmrealisierung, d.h. für Veranstaltungen, die besonders dem Zweck gemäß Nummer 1.2 dieser Richtlinien Rechnung tragen.

Es werden 17,50 Euro pro Schülerin oder Schüler je Reisetag als Zuschuss gewährt (Festbetrag). Die Zahl der förderfähigen Reisetage ist auf zehn begrenzt. Der Zuschuss darf die Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Zuwendung wird nur für tatsächlich durchgeführte Begegnungen gewährt. Stornierungskosten sind im Falle von Abbrüchen, gleich aus welchem Grund, nicht zuwendungsfähig.

5.4.2 Begegnungen im Inland

Der Zuschuss wird vom Zuwendungsgebenden maßnahmespezifisch festgelegt, als Pauschale gewährt und beträgt maximal 7,50 Euro je Tag und teilnehmender Schülerin oder teilnehmendem Schüler. Er darf die Gesamtkosten der Begegnung nicht übersteigen. Gefördert werden höchstens 14 Tage.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das Staatliche Schulamt Cottbus zu richten. Dazu gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Erläuterung der geplanten Maßnahme und gegebenenfalls notwendigen Begründungen,
- b) ein detaillierter Kostenplan/Kostenvoranschlag,
- c) ein detailliertes, mit der Partnerschule abgestimmtes Programm mit Reise- und Aufenthaltszeiten, sowie Angaben zu mitreisenden Schülerinnen und Schülern,
- d) bei einer beantragten oder bereits bewilligten Förderung der Begegnung durch Dritte rechtsverbindliche Auskunft zu deren Art und Umfang,
- d) ein Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Zeichnungsberechtigung bei Fördervereinen.

Die Anträge sind in der Regel zu folgenden Terminen einzureichen:

für Begegnungen im 1. Kalenderhalbjahr (01.01.-31.07.): 15. Januar,

für Begegnungen im 2. Kalenderhalbjahr (01.08.-31.12.): 15. Juni.

Sie müssen jedoch spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Antragsfrist möglich.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gem. Ziffer 1.3 VV zu § 44 LHO gilt mit dem Datum der Antragstellung als zugelassen. Diese Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet jedoch keinen Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf eine Bewilligung. Eine Bewilligung kann auch dann noch ganz oder teilweise abgelehnt werden. Die Risiken eines vorzeitigen Maßnahmebeginns liegen bei der Zuwendungsempfängerin bzw. beim Zuwendungsempfänger.

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Staatliche Schulamt Cottbus ist die Bewilligungsbehörde.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Zuwendungsempfangende legen spätestens sechs Wochen nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, sowie ein Sachbericht beizufügen, der eine Bewertung des Erfolgs der Maßnahme ermöglicht. Es ist zu bestätigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Potsdam, den 20. November 2023

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport
Steffen Freiberg

II. Nichtamtlicher Teil

Liste der ausgewählten Oberschulen und Gesamtschulen zur Förderung von Lerngruppen Schule/Jugendhilfe im Rahmen des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2030“ für die Schuljahre 2024/25 und 2025/26

Bezugnehmend auf die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2030“ in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 23. Juni 2022 können sich folgende ausgewählte Oberschulen und Gesamtschulen in öffentlicher Trägerschaft an der Antragsrunde 2024 zur Förderung von Lerngruppen Schule/Jugendhilfe in den Schuljahren 2024/25 und 2025/26 beteiligen:

Staatliches Schulamt Neuruppin:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Lfd. Nr.	Schulnummer	Name der Schule, Ort
Prignitz	1	800211	Friedrich-Gedike-Oberschule Perleberg
	2	113300	Oberschule mit Grundschule Glöwen, Plattenburg
Ostprignitz-Ruppin	3	112835	Grund- und Oberschule Schulzentrum „Bildungscampus Rheinsberg“
	4	130485	Carl-Diercke-Schule Oberschule Kyritz
	5	111739	Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt/Dosse
Oberhavel	6	111818	Exin-Oberschule, Zehdenick
	7	111788	Werner-von-Siemens-Schule Gransee
	8	111764	Libertasschule Löwenberg, Löwenberger Land
	9	112756	Jean-Clermont-Oberschule Sachsenhausen
	10	130680	Barbara-Zürner-Oberschule, Velten
	11	112768	Torhorst-Gesamtschule, Oranienburg
Havelland	12	130722	Oberschule „Johann Heinrich August Duncker“, Rathenow
	13	112860	Oberschule Premnitz
	14	112124	Grund- und Oberschule „Dr. Graf von Arco“, Nauen
	15	112823	Kooperationsschule Friesack, mit Primarstufe
	16	112173	Hans-Klakow-Gesamtschule, Brieselang

Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder):

Landkreis/kreisfreie Stadt	Lfd. Nr.	Schulnummer	Name der Schule, Ort
Uckermark	1	113311	Oberschule mit Grundschule Carl Friedrich Grabow, Prenzlau
	2	112185	Oberschule Templin
	3	110449	Ehm Welk-Oberschule Angermünde
Barnim	4	130746	Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule, Eberswalde
	5	111314	Schule am Kirschgarten, Bernau bei Berlin
	6	113130	Karl-Sellheim-Schule, Eberswalde
	7	113098	Schule Finowfurt
Märkisch-Oderland	8	110073	Grund- und Oberschule Neutrebbin
	9	130825	Erna- und Kurt-Kretschmann-Oberschule, Bad Freienwalde
	10	112549	Theodor-Fontane-Schule Letschin
	11	112574	Bertolt-Brecht-Oberschule Seelow
	12	110693	Anne-Frank-Oberschule, Strausberg
	13	111569	Grund- und Oberschule Rüdersdorf
Oder-Spree	14	111612	Spree-Oberschule Fürstenwalde/Spree
	15	111600	Juri-Gagarin-Oberschule, Fürstenwalde/Spree
	16	130448	MORUS-Oberschule, Erkner
	17	111260	Gesamtschule 3 mit gymnasialer Oberstufe, Eisenhüttenstadt
Frankfurt (Oder)	18	111454	Oberschule „Ulrich von Hutten“ Frankfurt (O)
	19	130394	Oberschule „Heinrich v. Kleist“, Frankfurt (Oder)

Staatliches Schulamt Cottbus:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Lfd. Nr.	Schulnummer	Name der Schule, Ort
Dahme-Spreewald	1	112513	„Oberschule an der Schanze“, Luckau
	2	180126	Ludwig Leichhardt Oberschule, Schwielochsee
	3	160052	Gesamtschule Königs Wusterhausen
	4	112586	Oberschule am Airport, Schönefeld
Spree-Neiße	5	110991	Europaschule „Marie & Pierre Curie“ Oberschule, Guben
	6	110012	Gutenberg Oberschule Forst, Forst (Lausitz)
	7	130187	Berufsorientierende Oberschule Spremberg
	8	110954	Grund- und Oberschule Burg „Mina Witkojc“, Burg (Spreewald)
Oberspreewald-Lausitz	9	112379	Bernhard-Kellermann-Oberschule, Senftenberg
	10	112434	Oberschule „Am Wehlenteich“ Lauchhammer
	11	130643	Dr.-Otto-Rindt-Oberschule, Senftenberg
Elbe-Elster	12	112288	Oscar-Kjellberg-Oberschule, Finsterwalde
	13	130310	Oberschule Falkenberg
Cottbus	14	110565	Sachsendorfer Oberschule, Cottbus Stadt
	15	180300	Schmellwitzer Oberschule, Cottbus, Stadt
	16	110619	Paul-Werner-Oberschule, Cottbus Stadt
	17	110516	Theodor-Fontane-Gesamtschule, Cottbus

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Lfd. Nr.	Schulnummer	Name der Schule, Ort
Teltow-Fläming	1	111934	Wiesenschule Jüterbog
	2	112495	Otto-Unverdorben-Oberschule, Dahme/Mark
	3	110346	Otfried-Preußler-Schule, Grund- und Oberschule Großbeeren
	4	110395	Geschwister-Scholl-Gesamtschule Zossen OT Dabendorf
	5	110360	Oberschule „Herbert Tschäpe“, Blankenfelde-Mahlow
	6	130060	COMENIUS-Schule berufsorientierende Oberschule, Wünsdorf
Potsdam-Mittelmark	7	110498	Thomas-Müntzer-Schulzentrum Ziesar-Görzke, Ziesar
	8	112069	Solaroberschule Beelitz
	9	110760	Krause-Tschetschog-Oberschule Bad Belzig
Potsdam	10	130734	Käthe-Kollwitz-Oberschule, Potsdam
	11	113001	Oberschule Theodor Fontane mit Primarstufe, Potsdam
	12	113049	Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule, Potsdam Stadt
Brandenburg an der Havel	13	110826	Otto-Tschirch-Oberschule, BRB Stadt
	14	110796	Berufsorientierte Schule Kirchmöser, BRB Stadt

Informationen über neue Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Schullaufbahnverordnung

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 64/2023) verkündet. Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung: Verordnung zur Änderung der Schullaufbahnverordnung
Kurzbezeichnung: N.N.
Abkürzung: N.N.
Datum: 20. Oktober 2023
Fundstelle: GVBl. II Nr. 64
LINK-Gliederung: 82.20 (online)
Inkrafttreten: 24. Oktober 2023
Außerkräfttreten: N.N.
Änderungen: Abschnitt 6 (§§ 18a – 18e) eingefügt

Neunte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 65/2023) verkündet. Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung: Neunte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung
Kurzbezeichnung: N.N.
Abkürzung: N.N.
Datum: 23. Oktober 2023
Fundstelle: GVBl. II Nr. 65
LINK-Gliederung: 20.10 (print)
Inkrafttreten: 25. Oktober 2023
Außerkräfttreten: N.N.
Änderungen: § 4 Absatz 9 geändert
Anlage 1 neu gefasst

Achte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung

Folgende Verordnungen wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 68/2023) verkündet. Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung: Achte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung
Kurzbezeichnung: N.N.
Abkürzung: N.N.
Datum: 25. Oktober 2023
Fundstelle: GVBl. II Nr. 68
LINK-Gliederung: N.N.
Inkrafttreten: 30. Oktober 2023
Außerkräfttreten: N.N.
Änderungen: umfassen alle §§ geändert

Amnesty International startet Briefmarathon an Schulen

Menschenrechtsbildung ist als Querschnittsthema in jedem Fach für das gesamte Schulleben zu verstehen und gehört zum Kernbereich des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Dies hat die Kultusministerkonferenz durch den Beschluss *Menschenrechtsbildung in der Schule* im Jahr 2018 bekräftigt. Als eines der größten Menschenrechtsbildungsformate organisiert **Amnesty International** jedes Jahr von Mitte November bis Ende Dezember den **Briefmarathon an Schulen**. Die Aktion ist für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren geeignet.

Briefeschreiben kann Leben retten! Das zeigen die Erfolge des Briefmarathons an Schulen der letzten 20 Jahre. Hunderttausende Menschen, darunter zahlreiche **Schulen und Jugendverbände**, schreiben Briefe, in denen sie ihre **Solidarität** mit gewaltlosen politischen Gefangenen ausdrücken oder Regierungen auffordern, Menschenrechtsverteidiger*innen freizulassen. Für die Jugendlichen ist der Briefmarathon eine tolle Möglichkeit, sich mit den Menschenrechten auseinanderzusetzen und gleichzeitig selbst aktiv zu werden.

Auf der Website von Amnesty International finden sich weitere Informationen zum Briefmarathon. Sie können dort zudem **Ihre Schule, Ihre Klasse oder Ihren Jugendverband** bereits jetzt anmelden und kostenlos Briefvorlagen und Materialien für die Durchführung bestellen: <https://www.amnesty.de/briefmarathon-schule>

Auf unserer Webseite stellen wir zusätzlich **Unterrichtsvorschläge** für den Briefmarathon an Schulen zur Verfügung. Diese behandeln die Grundlagen der Menschenrechte, aber auch fallspezifische Menschenrechtsthemen. In diesem Jahr haben wir Unterrichtsmaterialien zu den Themen Versammlungsfreiheit, Klimagerechtigkeit, Digitale Rechte, Reproduktive Rechte und Polizeigewalt erstellt. Ab dem **15.11.** stehen die **Unterrichtsvorschläge und zahlreiche Tipps zur Durchführung** auf der Website von Amnesty International zum Download bereit.

Bei Fragen kontaktieren Sie gerne das Team Menschenrechtsbildung von Amnesty International über bildung@amnesty.de

